



Gemeinde
HORW

**VERORDNUNG
ZUM FEUERWEHRREGLEMENT
DER GEMEINDE HORW
VOM 15. JUNI 2023**



Ausgabe
3. Juli 2025



INHALT

I. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	3
1. Betrieb	3
Art. 1 Organisation	3
Art. 2 Ausrüstung	3
Art. 3 Ausbildung	3
Art. 4 Alarmierung	3
Art. 4a Dienstleistungen zu Gunsten von Veranstaltungen	4
2. Feuerwehrkommission	4
Art. 5 Zusammensetzung	4
Art. 6 Sitzungen	4
Art. 7 Traktanden	4
Art. 8 Sitzungsteilnahme	5
Art. 9 Protokoll	5
Art. 10 Aufgaben	5
3. Personelles	6
Art. 11 Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant	6
Art. 12 Ausbildungsoffizierin oder Ausbildungsoffizier	6
Art. 13 Offizierskader, höheres Unteroffizierskader	6
Art. 14 Feldweibelin oder Feldweibel	6
Art. 15 Fourrierin oder Fourrier/Administratorin oder Administrator	6
Art. 16 Unteroffizierskader	7
Art. 17 Feuerwehreingeteilte	7
Art. 18 Ernennungen und Beförderungen	7
Art. 19 Absenzen	7
Art. 20 Dispensation	7
Art. 21 Haftung und Versicherung	8
Art. 22 Verpflegung	8
II. LÖSCHEINRICHTUNGEN	8
Art. 23 Zugangsrecht	8
III. SCHADENSBEKÄMPFUNG	8
Art. 24 Einsatzleitung	8
Art. 25 Transportmittel	9
Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes	9
Art. 27 Brandwache	9
Art. 28 Einsatzbereitschaft	9
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29 Inkrafttreten	9
ANHANG 1	10
SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE UND VERRECHNUNG VON EINSÄTZEN	10

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Horw vom 9. Februar 2023¹
-

I. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

1. Betrieb

Art. 1 Organisation

Die Feuerwehrkommission passt die Organisation der Feuerwehr periodisch den neuen Anforderungen an.

Art. 2 Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- 3 Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
- 4 Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant.
- 5 Bei der Entlassung aus der Feuerwehrpflicht ist die persönliche Ausrüstung gereinigt abzugeben.

Art. 3 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.
- 2 Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- 3 Die Anzahl der Übungen wird gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 4 Alarmierung

- 1 Die Feuerwehr trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.
- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- 4 Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

¹ Nr. 640

Art. 4a Dienstleistungen zu Gunsten von Veranstaltungen¹

1 Die Feuerwehr Horw kann für präventiven Brandschutz bei Veranstaltungen beratend, kontrollierend oder durchführend eingesetzt werden. Über die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen entscheidet das Feuerwehrkommando auf Grund der Brandrisiken und der Personenbelegung.

2 Die Verkehrsabteilung der Feuerwehr kann bei genügend vorhandener Kapazität Vereinen und Organisationen bei amtlich bewilligten Umzügen und Anlässen im Rahmen des Strassenverkehrsdienstes Unterstützung leisten. Reine Einweiserdienste bei Parkierungen werden nicht geleistet.

3 Sofern das Feuerwehrkommando nichts anderes bestimmt, werden Gerätschaften nur vermietet, wenn der direkte Bezug zur Feuerwehr (Schadenminderung/Schadenprävention) gegeben ist. Die vermieteten Gerätschaften der Feuerwehr Horw dürfen nur von Personen bedient werden, welche über eine in Feuerwehrkreisen anerkannte Ausbildung zum Betreiben der Gerätschaften verfügen. Durch die Vermietung darf die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

4 Die Tarife für verrechenbare Dienstleistungen und die Vermietung von Gerätschaften gemäss Anhang 1 Ziffer III sind den Gesuchstellenden vorgängig zu kommunizieren und dem schriftlichen Annahmeentscheid beizulegen. Das Feuerwehrkommando kann auf entsprechendes Gesuch hin gemeinnützigen Institutionen oder Schulen die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

2. Feuerwehrkommission

Art. 5 Zusammensetzung²

1 Die Feuerwehrkommission ist die Fachstelle für das gesamte Feuerwehrwesen. Sie besteht aus

- a) der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten,
- b) der Stellvertretung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten,
- c) allen weiteren Feuerwehroffizierinnen und Feuerwehroffizieren,
- e) der Feldweibelin oder dem Feldweibel,
- f) der Fourierin oder dem Fourier bzw. der Administratorin oder dem Administrator,
- g) der Vertreterin oder dem Vertreter des Gemeinderates.

2 Die Kommandantin oder der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 6 Sitzungen

1 Die Feuerwehrkommission versammelt sich nach Jahresplan zu ihren ordentlichen Sitzungen.

2 Ausserordentliche Sitzungen werden nach Bedürfnis durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten einberufen. Drei Mitglieder können unter Bekanntgabe des Traktandums eine ausserordentliche Sitzung verlangen.

Art. 7 Traktanden

1 Die Kommissionsmitglieder reichen Traktandenwünsche schriftlich spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Feuerwehrkommando ein. Dieses erstellt die Traktandenliste und ordnet die einzelnen Traktanden einem Kommissionsmitglied zu, welches das Geschäft an der Sitzung zu vertreten hat.

2 Die Traktandenliste wird spätestens 10 Tage vor der Sitzung zusammen mit den notwendigen Unterlagen sämtlichen Kommissionsmitgliedern zugestellt.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 2025

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 2025

Art. 8 Sitzungsteilnahme

- 1 An den Kommissionssitzungen nehmen alle Mitglieder gemäss Art. 5 Abs.1 teil.
- 2 Die Vertreterin oder der Vertreter des Gemeinderates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern es die Traktanden erfordern.
- 3 Eine Zugchefin oder ein Zugchef kann sich an der Kommissionssitzung durch eine Offizierin oder einen Offizier des Zuges vertreten lassen.

Art. 9 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das in der Regel innert 10 Tagen nach der Sitzung allen Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zur Orientierung zuzustellen ist.
- 2 Protokolle haben Anträge, Begründungen, Ergebnisse und Abklärungen, allenfalls Minderheitsanträge sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten, ferner Sitzungsbeginn und -schluss sowie die anwesenden Personen.
- 3 Namen von Votierenden werden nicht festgehalten. Mitglieder können jedoch Protokollerklärungen abgeben, die unter Namensnennung festzuhalten sind.
- 4 Das Protokoll ist vertraulich.

Art. 10 Aufgaben

Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest.
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute.
- c) rekrutiert, teilt ein und weist den Abteilungen/Zügen zu.
- d) erteilt Dispensen.
- e) führt die Entlassungen durch.
- f) schlägt dem Gemeinderat die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten, die Stellvertretung, die weiteren Offizierinnen und Offiziere und die höheren Unteroffizierinnen und Unteroffiziere zur Wahl vor.
- g) ernennt die Unteroffizierinnen und Unteroffiziere.
- h) weist besondere Chargen zu.
- i) erstellt die Pflichtenhefte für besondere Chargen und überwacht deren Einhaltung.
- j) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge und Gerätschaften vor.
- k) stellt den Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher.
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte.
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher.
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau der Gerätelokale.
- o) ehrt Dienstleistende nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einem Präsent.
- p) genehmigt und überwacht den Vollzug des jährlichen Arbeitsprogrammes.
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandos.
- r) vollzieht die Disziplinar massnahmen.
- s) schlägt dem Gemeinderat die Gebührenansätze für Dienstleistungen und Einsätze zugunsten Dritter vor.¹

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 2025

3. Personelles

Art. 11 Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant

1 Die Kommandantin oder der Kommandant ist für die Leitung der Feuerwehr verantwortlich. Insbesondere obliegen ihr oder ihm folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft
- b) Kommandoführung im Ernstfall und im Übungsdienst
- c) Führung des Vorsitzes der Feuerwehrkommission
- d) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- e) Durchführung von Offiziersrapporten nach Bedarf
- f) Erarbeitung des Budgets zuhanden der Feuerwehrkommission
- g) Erstellen des Arbeitsprogramms
- h) Organisation des Pikettdienstes
- i) Einhaltung des Budgets
- j) Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts
- k) Durchführung von Beförderungen und Ehrungen
- l) Überwachung der Handhabung dieser Verordnung
- m) Erledigung der übrigen Arbeiten gemäss Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates
- n) Erledigung weitere Arbeiten gemäss Pflichtenheft

2 Die Stellvertretung unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten in sämtlichen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall deren oder dessen Rechte und Pflichten.

Art. 12 Ausbildungsoffizierin oder Ausbildungsoffizier

Die Ausbildungsoffizierin oder der Ausbildungsoffizier

- a) nimmt die Kursanmeldungen FWI GVL, FKL und weitere vor.
- b) überwacht die Durchsetzung der Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates GVL und die Einhaltung der Reglemente und Richtlinien.
- c) überprüft die jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen.
- d) erstattet jährlich Bericht über den Ausbildungsstand.
- e) erledigt weitere Arbeiten gemäss Pflichtenheft.

Art. 13 Offizierskader, höheres Unteroffizierskader

Die Offiziers- und höheren Unteroffizierskader sind verpflichtet, der Kommandantin oder dem Kommandanten für die Ausbildung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zur Verfügung zu stehen.

Art. 14 Feldweibelin oder Feldweibel

Die Feldweibelin oder der Feldweibel

- a) führt das Materialverzeichnis.
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial.
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab.
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände in der entsprechenden feuerwehrspezifischen Datenbank und in der Kontrolle ein.
- e) ordnet Reparaturen an und erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten.
- f) erledigt weitere Arbeiten gemäss Pflichtenheft.

Art. 15 Fourierin oder Fourier/Administratorin oder Administrator

Die Fourierin oder der Fourier bzw. die Administratorin oder der Administrator

- a) führt die Protokolle.
- b) führt die Korpskontrolle.

- c) führt das Rechnungs- und das Soldwesen.
- d) beschafft Verpflegung nach Weisung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten oder der Einsatzleitung.
- e) erledigt Korrespondenzen.
- f) führt das Appellwesen.
- g) erledigt die übrigen Arbeiten gemäss Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten.

Art. 16 Unteroffizierskader

Die Unteroffizierskader

- a) führen ihre Gruppe gemäss Auftrag und Zielsetzungen.
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor.
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin und der Sicherheitsvorschriften.

Art. 17 Feuerwehreingeteilte

Die Feuerwehreingeteilten

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus,
- b) treten ihre Dienstleistungen pünktlich an,
- c) tragen bei allen Dienstleistungen die vorgeschriebene Kleidung und Ausrüstung,
- d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um,
- e) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der Gerätschaften,
- f) melden Adressänderungen und den Wechsel der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse sofort dem Kommando.

Art. 18 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

Art. 19 Absenzen

- 1 Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig beim Feuerwehrkommando nach dessen Weisung zu entschuldigen.
- 2 Bei kurzfristiger Verhinderung muss das Feuerwehrkommando oder die verantwortliche Übungsleitung telefonisch verständigt werden. Auf Verlangen des Feuerwehrkommandos ist innert 3 Tagen eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.
- 3 Das Feuerwehrkommando kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.
- 4 Entschuldigungsgründe für Übungen und Einsätze sind Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Ausübung eines öffentlichen Amtes, Unfall, Krankheit, familiäre Ereignisse, beruflich oder ferienhalber begründete Abwesenheit.

Art. 20 Dispensation

- 1 Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstleistung befreit.
- 2 Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 21 Haftung und Versicherung

- 1 Die Haftung für Schäden, die Feuerwehreingeteilte in Ausübung ihrer Dienstpflicht verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz¹.
- 2 Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- 3 Ferner sind sie subsidiär zu den obligatorischen und anderen Versicherungen gegen Unfall und Krankheit bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr (AdF) versichert.
- 4 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort der Kommandantin oder dem Kommandanten zu melden. Diese oder dieser erledigt die weiteren Formalitäten.
- 5 Bei verspäteter Meldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 6 Wird gegen eine Feuerwehreingeteilte oder einen Feuerwehreingeteilten infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten.
- 7 Hat eine Feuerwehreingeteilte oder ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Strafverfahrens bzw. zu einer Bussenverfügung gegeben, so kann die Gemeinde auf die oder den Fehlbaren zurückgreifen.
- 8 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 22 Verpflegung

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant bzw. die Einsatzleitung ordnet die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, Übungen oder anderen Dienstanlässen auf Kosten der Feuerwehr an.

II. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 23 Zugangsrecht

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück jederzeit zugänglich zu halten.

III. SCHADENSBEKÄMPFUNG

Art. 24 Einsatzleitung

- 1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an die Stellvertretung über. Bei deren Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
- 2 Die Einsatzleitung trifft die nötigen Anordnungen. Sie ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen kann die Einsatzleitung über die Einsatzzentrale der Luzerner Polizei eine Katastropheneinsatzleitung (KEL GLV) anfordern, welche die Leitung des Einsatzes übernimmt.

¹ SRL 23

4 Bei Langzeiteinsätzen sowie Ereignissen von grösserem Ausmass orientiert die Einsatzleitung den Gemeindeführungsstab.

Art. 25 Transportmittel

1 Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist sie oder er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

2 Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der der oder dem Fahrzeugbesitzenden unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes

1 Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung, ist untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.

2 Das Abräumen ist Sache der Gebäudeeigentümerschaft.

Art. 27 Brandwache

1 Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine von der Einsatzleitung dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen.

2 Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

3 Wer für die dazu notwendigen Arbeiten kommandiert wird, hat den Dienst zu leisten, bis durch die Einsatzleitung die Entlassung verfügt wird.

Art. 28 Einsatzbereitschaft

Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Vollzugsverordnung vom 27. Januar 2011.

Horw, 15. Juni 2023

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

SOLD- UND ENTSCHÄDIGUNGSANSÄTZE UND VERRECHNUNG VON EINSÄTZEN

I. Arten von Entschädigungen für Feuerwehrdienste

1. Sold

Dienstleistungen, welche direkt den Einsatz, die unmittelbare Intervention bei erhöhten Gefahrensituationen (Wachen, Runden) und die Einsatzfähigkeit sicherstellen, werden nach effektivem Aufwand mit Sold entschädigt:

- Einsätze gemäss § 100 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Feuerschutz (FSG)², inklusive Brandwachen
- Befohlene Dienstleistungen gemäss § 100 Abs. 3 FSG, inklusive angeordnete Wach- und Rundendienste bei Veranstaltungen
- Übungen und Ausbildungen gemäss Aufgebot, inkl. Aufwand für das Vorbereiten und Aufräumen der Arbeitsplätze (unmittelbar vor und nach der Übung)
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Übungen und Einsätzen
- Rapporte
- Pikettdienst

2. Vergütungen

Alle übrigen im Auftrag des Kommandos erfüllten Arbeiten werden entweder pauschal oder nach effektivem Aufwand mit Stundenansatz entschädigt. Diese Regelung gilt für das Kommando, Offiziere, Materialverwalter, Gerätewarte, Fourier, Administratoren, Feldweibel und für spezielle Arbeiten kommandierte AdF. Es handelt sich insbesondere um folgende Tätigkeiten:

- Personalplanung/-führung
- Administration
- Unterhaltsarbeiten
- Übungsplanung
- Einsatzplanung
- Begehungen
- Beratung
- Führungen
- Präventionsschulung
- Abklärungen
- Sitzungen

Zusätzlicher Aufwand, welcher bei ausserordentlichen Projekten entsteht, wird gemäss Stundenansatz «Übrige Arbeiten» entschädigt.

Vergütungen sind gemäss Steuervorlage des Kantons Luzern in einem Lohnausweis zu deklarieren und sind steuerbar.

3. Taggeld für Kurse

Für Kurse wird ein Taggeld ausgerichtet, welches als Sold gilt.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 2025

² SRL Nr. 740

II. Ansätze

1. Sold

Besoldung Einsätze pro Stunde

– Soldat	Fr.	30.00
– Gruppenführer	Fr.	30.00
– Offizier / Fw / Four	Fr.	30.00

Bei der Erstalarmierung werden mindestens zwei Stunden entschädigt.

Besoldung Übungen pro Stunde

– Soldat	Fr.	20.00
– Gruppenführer	Fr.	23.00
– Offizier / Fw / Four	Fr.	25.00

Pauschale pro Pikett (in der Regel Samstag, 20.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr)

– AdF	Fr.	140.00
-------	-----	--------

Taggeld für den Besuch von Kursen

– Falls zusätzliche Lohnzahlung oder anderweitige Entschädigung	Fr.	150.00
– Keine Lohnzahlung/keine Entschädigung	Fr.	300.00

2. Vergütungen

Charge	Pauschale	Bemerkungen
Kdt	20% Pensum	Monats Salär
Vize	Fr. 3'300.00	Jahrespauschale
Ausbildungs Chef	Fr. 3'300.00	Jahrespauschale
Fw ¹	Fr. 3'120.00	Jahrespauschale
Admin	Fr. 2'340.00	Jahrespauschale
Zug Führer	Fr. 1'200.00	Jahrespauschale
Of ²	Fr. 100.00	Pro Übung
AS Of ²	Fr. 100.00	Pro Übung
Absturz Sicherung Chef ²	Fr. 100.00	Pro Übung
PI/MS Chef ²	Fr. 100.00	Pro Übung
VA Chef ²	Fr. 100.00	Pro Übung
EI/Gas Chef ²	Fr. 100.00	Pro Übung
Sanität Chef ²	Fr. 100.00	Pro Übung
Fhz Chef	Fr. 100.00	Jahrespauschale
Funk Chef	Fr. 100.00	Jahrespauschale
Einsatzakten Erstellung/Ablage	Fr. 100.00	Jahrespauschale
Heime/Hotel Vorbereitung Kontrolle	Fr. 100.00	Jahrespauschale
Öf Arbeit	Fr. 300.00	Jahrespauschale
Homepage Bewirtschaftung	Fr. 390.00	Jahrespauschale
EDV/FOTO	Besoldung pro Std.	
Sport	Besoldung pro Std.	
Fahrschule	Besoldung pro Std.	
Fahrer Übungen	Besoldung pro Std.	
Spesen ²	Fr. 100.00	Jahrespauschale

¹ Aufwändige Reinigungen werden zusätzlich nach Stundenansatz «Wartung» entschädigt.

² Entschädigung für die Nutzung des Privatfahrzeugs, der privaten Telefone, der persönlichen Büroinfrastruktur, inklusive PC, Drucker, Papier, sowie Erwerb persönlicher Fachliteratur.

Vergütung Wartungen pro Stunde

– Soldat	Fr.	25.00
– Gruppenführer	Fr.	25.00
– Offizier/Four	Fr.	25.00

Entschädigung für Sitzungen Feuerwehrkommission

- Analog den gemeinderätlichen Kommissionen der Gemeinde Horw

III. Rechnungsstellung an Dritte

1. Grundsatz

Folgende Einsätze werden gemäss den jeweils aktuellen Tarifen und Gebühren für Feuerwehreinsätze der Gebäudeversicherung Luzern in Rechnung gestellt:

- Einsätze zur Abwehr von umweltschädigenden Ereignissen gemäss § 100 Abs. 1 lit. c FSG
- Dienstleistungen gemäss Art. 100 Abs. 3 FSG

2. Ausnahmen

Einsätze infolge von Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen/Sprinkleranlagen

Erster Alarm	Pro Einsatz	Fr.	400.00
Zweiter Alarm	Pro Einsatz	Fr.	600.00
Jeder weitere Alarm	Pro Einsatz	Fr.	1'000.00

Brandschutzschulungen und Evakuationsübungen

Brandschutz Schulungen	Bis 4 Stunden	Fr.	800.00
Brandschutz Schulungen	Ganzer Tag	Fr.	1'600.00
Evakuationsübungen	Pro Stunde / AdF	Fr.	30.00

Keine Verrechnung bei Schulungen und Evakuationsübungen zugunsten Gemeindeverwaltung.

3. Höhe der Verrechnung

Beim Ausrücken der Feuerwehr in Folge von Fehlalarmen, bei Einsätzen in Zusammenhang mit Schlüsselrohren sowie bei Brandschutzschulungen und Evakuationsübungen sind die benötigten AdF, Fahrzeuge, Gerätschaften in der Pauschale enthalten.

Bei Einsätzen zur Abwehr von umweltschädigenden Ereignissen sowie bei übrigen Dienstleistungen der Feuerwehr sind die Entschädigungen für die eingesetzten AdF zusätzlich zur Entschädigung für die benötigten Fahrzeuge und Gerätschaften geschuldet. Zusätzlich wird eine angemessene Verpflegung für die AdF gemäss Anordnung der Einsatzleitung in Rechnung gestellt.

Von Drittanbietern gelieferte Materialien sind diesen direkt zu vergüten.

Feuerpolizeiliche Kontrollen und Kontrollen bei Anlässen werden nicht in Rechnung gestellt.

TABELLE

Änderung der Verordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Horw vom 15. Juni 2023

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	03.07.2025	Art. 4a, Anhang 1 Erlassstitel, Art. 5 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 lit. f, Art. 10 lit. s	neu geändert